

## Fokuskontrollpunkte

Diese Kontrollpunkte werden bei der Grundkontrolle Sommer überprüft. In dieser Liste sind die Fokuskontrollpunkte aller Direktzahlungsprogramme (ohne Tierwohl) aufgelistet. Auf einem Betrieb werden selbstverständlich nur die Kontrollpunkte von den angemeldeten Programmen kontrolliert.

| Kontrollbereich und Nummer                | Kontrollpunkt                          | Kontrollhandbuch   |
|---|--|--|
| <b>Allgemeine Beitragsvoraussetzung</b>   |  |  |
| 1   | Keine Erschwerung der Kontrollen       | Kontrollen können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden   |
| <b>Strukturdaten</b>                      |  |  |
| 1   | Deklaration Einzelbäume                | Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig. |
| 2   | Flächen sind sachgemäss bewirtschaftet | Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. keine übermässige Verunkrautung oder Vergandung)                                 |
| <b>Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN</b> |  |  |
| 1   | Ausgeglichene Nährstoffbilanz          | Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen  |

|   |  |   |
|---|--|---|
| 2 | Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig | Es müssen min. folgende Angaben eingetragen sein:<br>Feldkalender:<br>- Sorte<br>- Vorkultur<br>- Bodenbearbeitung<br>- Düngung<br>- Pflanzenbehandlung<br>- Ernte<br>Wiesenjournal:<br>- Nutzungsart<br>- Düngung<br>- Pflanzenbehandlung  |
| 3 | Nährstoffbilanz vorhanden und vollständig  | Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen.   |
| 4 | Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile vorhanden und vollständig                 | Nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche.<br>Bei Flächenbewirtschaftung auf anderen Betrieben muss der Fruchtfolgerapport dieser Betriebe vorgelegt werden.   |
| 5 | Anforderungen bezüglich Bodenbedeckung eingehalten   | Für Betriebe mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Talzone, Hügelzone oder Bergzone I: Bodenbedeckung vorhanden, Saat vorhanden. Für die Biolandwirte gelten andere, spezifische Regelungen.  |
| 6 | Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern                   | Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen), entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölz von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung.<br>Pufferstreifen entlang von Oberflächen Gewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden. |

|                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
| 7                                  | Pflanzenschutz: Sprizentest vorhanden   | Sprizentest nicht älter als 3 Jahre und durch eine anerkannte Stelle durchgeführt<br>Massgebend ist die SVLT-Regelung   |
| 8                                  | Abschwemmung & Abdrift: Anwendung   | Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden die Auflagen der Zulassung in Bezug auf die Abschwemmung und/oder die Abdrift eingehalten.   |
| 9                                  | Abschwemmung & Abdrift: Massnahmen zur Reduktion  | Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde mindestens 1 Punkt erreicht.  |
| 10                                 | Korrektter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Getreide, Mais, Kartoffeln, Rüben, Raps usw.) | Nur bewilligte PSM eingesetzt; keine Winterbehandlung (1. Nov - 15. Feb); Schadschwelle erhoben und eingetragen; Einsatz von Herbiziden und Insektiziden gemäss ÖLN-Anforderungen (Sonderbewilligungen vorhanden)   |
| <b>Biodiversitätsförderflächen</b> |   |   |
| 1                                  | Extensiv genutzte Wiesen<br><br>Wenig intensiv genutzte Wiesen                              | Jährliche Mahd; Schnittzeitpunkt eingehalten (TZ 15. Juni; BZ I und II 1. Juli; Bergzone III und IV 15. Juli);<br>Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. Bei günstigen Bodenverhältnissen   |
| 2                                  | Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden   | Schnittgut abgeführt Kein Mulchen; Keine Steinbrecher eingesetzt;<br>Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten;<br>Pflanzenbestand ist nicht breitflächig artenarm; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.); Anlagedauer eingehalten (8 Jahre) |
| 3                                  | Streueflächen   | Schnitt nicht vor 1. September; Schnitt mind. alle 3 Jahre  |

|   |                                      |  |
|---|--------------------------------------|--|
| 4 | Hecken, Feld- und Ufergehölze        | <p>Pflege des Gehölzes mindestens einmal in 8 Jahren abschnittsweise max. ein Drittel; Pflege des Gehölzes nur in der Vegetationsruhe; Grün- und Streueflächenstreifen vorhanden und mind. alle 3 Jahre gemäht gemäss Schnittzeitpunkt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Mähwiesen: Beweidung nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov und bei günstigen Bodenverhältnissen</li> <li>- In Dauerweiden: Beweidung nach Schnittzeitpunkt.</li> </ul> |
| 5 | Uferwiese entlang von Fließgewässern | Jährliche Mahd; Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. Bei günstigen Bodenverhältnissen.   |
| 6 | Buntbrachen                          | Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.) nur bewilligte Saatmischungen Neuansaat nur mit Bewilligung Anlagedauer eingehalten (2-8 Jahre) Vor Ansaat mit als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Buntbrache besteht bis mind. zum 15. Februar des dem Beitragsjahrs folgenden Jahres                                   |
| 7 | Rotationsbrachen                     | Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). Nur bewilligte Saatmischungen. Anbau zwischen 1. September und 30. April Neuansaat nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (1-3 Jahre) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt.  |
| 8 | Ackerschonstreifen                   | Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). An der gesamten Längsseite der Ackerkultur Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angebaut. Anlagedauer eingehalten (an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Hauptkulturen)   |

|    |  |  |
|----|--|--|
| 9  | Saum auf Ackerfläche                                 | Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.) Nur bewilligte Saatmischungen. Durchschnittlich max. 12 m breit. Umwandlung in BB und Spontanbegrünung nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (mindestens zwei Vegetationsperioden) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen. |
| 10 | Hochstamm- Feldobstbäume                             | Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume; Max. Dichte: 100 Bäume/ha bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen. 120 Bäume/ha bei allen anderen; Pflanzdistanz ermöglicht normale Baumentwicklung; Baumpflege bis zu 10. Standjahr umgesetzt; Minimale Stammhöhe: 120 cm bei Steinobstbäumen; 160 cm bei allen anderen; Mindestens 20 Bäume pro Betrieb.  |
| 11 | Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen | Baumabstand mindestens 10 m<br>Einheimischer und standortgerechter Baum  |
| 12 | Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt             | Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten;<br>Boden bei Wendezonen, private Zufahrtswege, Böschungen und an Rebfläche angrenzende bewachsene Flächen muss mit natürlicher Vegetation bedeckt sein;<br>Bodenbedeckung der Fahrgassen; Mindest-Anlagedauer eingehalten (8 Jahre)<br>Keine Steinbrechmaschinen eingesetzt  |
| 13 | Getreide in weiter Reihe                             | Mind. 40% der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine sind ungesät;<br>Reihenabstand in ungesäten Bereichen beträgt mind. 30 cm; Problempflanzen wurden im Frühjahr höchstens entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft; als Kultur nur Sommer- oder Wintergetreide erlaubt; als Untersaaten nur Klee- oder Klee-Grasmischungen erlaubt.   |

|   |   |  |
|---|---|--|
| 14  | Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche | Ansaat vor dem 15. Mai mit vom BLW bewilligter Saatmischung (einjährige oder mehrjährige Mischung); Streifenförmige Aussaat, mind. 3 und max. 6 m breit; bei einjährigen Nützlingsstreifen jährlich neue Ansaat, bei mehrjährigen Nützlingsstreifen jedes vierte Jahr neue Ansaat; Bedeckung der ganzen Länge der Ackerkultur während mind. 100 Tagen ohne Schnitt; Schnitt mehrjähriger Nützlingsstreifen: ab 2. Standjahr max. die Hälfte der Fläche zwischen 1. Oktober und 1. März; keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen); kein Befahren durch Fahrzeuge  |
| 15  | Nützlingsstreifen in Dauerkulturen            | Ansaat vor dem 15. Mai mit vom BLW bewilligter Saatmischung zwischen den Reihen (nur mehrjährige Mischung); Neuansaat jedes vierte Jahr; Bedeckung von mind. 5% der Fläche der Dauerkultur während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort; Keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen); in den Reihen der Dauerkultur, zwischen welchen die Nützlingsstreifen stehen: zwischen 15. Mai und 15. September nur Insektizide nach der Bio-Verordnung. Spinosad darf nicht eingesetzt werden; Schnitt: alternierend die Hälfte der Fläche; Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche: mind. 6 Wochen. |
| <b>Graslandbasierte Milch und Fleischproduktion (GMF)</b> |   |  |
| 1   | Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion | Futterbilanz vorhanden und vollständig   |
|   | Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion | Ausgeglichene Futterbilanz   |

### Ressourceneffizienzbeiträge

|  |  |  |
|--|--|--|
| 1  | Einsatz präziser Applikationstechnik               | Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb vorhanden. Die in der Rechnung ausgewiesenen Angaben werden direkt am Gerät auf dem Betrieb kontrolliert.   |
| 2  | Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen | Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Zusatzmodul 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und Zusatzmodul 7 "Import/Export-Bilanz", sind korrekt und vollständig  |
| 3  | Rohproteingehalt eingehalten                       | Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamten Futtermittelrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. In der Schweinemast müssen während der Mastdauer mindestens zwei Futtermittelrationen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt werden. Die in der Endmastphase eingesetzte Futtermittelration muss, bezogen auf die Trockensubstanz, mindestens 30 Prozent der während der Mastdauer eingesetzten Futtermittel ausmachen. Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. |
| <b>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</b> |  |  |
| 1  | Verzicht auf PSM im Ackerbau                       | Verzicht pro Kultur auf den Einsatz von PSM, die chemische Stoffe mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:<br>- Phytoregulator;<br>- Fungizid;<br>- Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;<br>- Insektizid<br>Ausnahmen:<br>- Wirkstoffe mit geringem Risiko,<br>- Saatgutbeizung,<br>- Insektizide basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers,<br>- Fungizide im Kartoffelanbau,   |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Paraffinöl im Anbau von Pflanzkartoffeln</li> <li>- Getreide für die Saatgutproduktion mit kantonaler Bewilligung.</li> </ul>  |
| 2 | Verzicht auf PSM im Gemüse- und Beerenanbau   | <p>Verzicht pro Fläche während eines Jahres auf den Einsatz von PSM, die chemische Stoffe mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Insektizid;</li> <li>- Akarizid.</li> </ul>   |
| 3 | Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen  | <p>Der Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte ist auf Mittel beschränkt, die nach der Bioverordnung erlaubt sind.</p> <p>Der Kupfereinsatz pro Jahr darf folgende Limiten nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.5 kg/ha im Reb- und Kernobstbau</li> <li>- 3 kg/ha im Steinobst- und Beerenanbau.</li> </ul> <p>Das Stadium "nach der Blüte" ist folgendermassen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kernobst: Fruchtdurchmesser bis 10mm</li> <li>- Steinobst: Fruchtknoten vergrössert sich</li> <li>- Reben: Beeren sind schrotkorngröss; Trauben beginnen sich abzusenken;</li> <li>- Beeren: Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten.</li> </ul> |
| 4 | Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach biologischer Landwirtschaft | Für den Anbau dürfen nur PSM und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung erlaubt sind.  |
| 5 | Verzicht auf Herbizide im Ackerbau  | <p>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden pro Hauptkultur und über die Referenzperiode (ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beitragen berechtigenden Hauptkultur). Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelstockbehandlung, oder</li> <li>- Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf max. 50% der Fläche; Im Zuckerrüben sind Flächenbehandlungen ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium erlaubt. Im Kartoffelbau sind Flächenbehandlungen zur Eliminierung der Stauden erlaubt.</li> </ul>  |



|                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| 6                         | Verzicht auf Herbizide bei einjährigem Freilandgemüse, einjährigen Beerenkulturen sowie einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen | Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche während eines Jahres. Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen:<br>- Einzelstockbehandlung, oder<br>- Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf max. 50% der Fläche   |
| 7                         | Verzicht auf Herbizide bei Dauerkulturen  | Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren. Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen:<br>- bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock bzw. Stamm mittels Spritzgerät, welches mit einer anti-Drift Düse ausgestattet ist (keine Handspritzung, keine Streifenbehandlung)  |
| <b>Bodenfruchtbarkeit</b> |   |   |
| 1                         | Angemessene Bodenbedeckung bei Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche  | Einjähriges Freilandgemüse (ohne Konservengemüse), einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: gesamtbetrieblich sind immer mind. 70% der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt.<br>Andere Hauptkulturen: auf dem gesamten Betrieb wird innert 7 Wochen nach der Ernte eine weitere Kultur (oder Untersaat), eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt. Flächen mit Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, sind ausgenommen.<br>Bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgt keine Bodenbearbeitung auf den Flächen mit Kulturen, Zwischenkulturen und Gründüngung (ausser auf Flächen mit Winterkulturen oder mit Streifensaatsaat oder Streifenfrässaatsaat, die für die schonende Bodenbearbeitung angemeldet sind). |
| 2                         | Angemessene Bodenbedeckung bei Reben  | Gesamtbetrieblich sind immer mind. 70% der Rebfläche begrünt; Traubentrester wird auf der Rebfläche des Betriebs verteilt (Menge entspricht mind. der auf dem Betrieb anfallenden Menge).   |

|                        |  |  |
|------------------------|--|--|
| 3                      | Schonende Bodenbearbeitung bei Hauptkulturen auf der Ackerfläche                               | Direktsaat: max. 25% der Bodenoberfläche wurden während der Saat bewegt;<br>Streifenfrässaat/Streifensaar: max. 50% der Bodenoberfläche wurden vor oder während der Saat bearbeitet;<br>Mulchsaat: pfluglose Bodenbearbeitung; bei Hauptkulturen auf offener Ackerfläche ist zusätzlich die angemessene Bodenbedeckung erfüllt; von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur wird kein Pflug eingesetzt; beim Einsatz von Glyphosat wird die Menge von 1.5 kg Wirkstoff pro ha nicht überschritten; ausgenommen von den Beiträgen:<br>- Kunstwiesen mit Mulchsaat;<br>- Zwischenkulturen;<br>- Weizen oder Triticale nach Mais. |
| 4                      | Schonende Bodenbearbeitung: Anteil der offenen Ackerfläche umfasst den geforderten Prozentsatz | Die zum Beitrag berechtigte Fläche umfasst mind. 60% der offenen Ackerfläche des Betriebes   |
| <b>Klimamassnahmen</b> |  |  |
| 1                      | Effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau  | Stickstoffzufuhr liegt gesamtbetrieblich bei max. 90% des Bedarfs der Kulturen (gemäss Formular F, Gesamtbilanz der Nährstoffbilanz).  |
| <b>Luftreinhaltung</b> |  |  |
| 1                      | Konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern   | Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten feste Konstruktionen oder Schwimmfolien. Öffnungen in der Abdeckung sollen auf ein Minimum reduziert sein. Natürliche Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen sind ungeeignet.   |